

## Stellungnahme der Kreissynode Vlotho vom 31. März 2001

Die Kreissynode Vlotho äußert sich zur sogenannten „Reformvorlage 2000“ „Kirche mit Zukunft“ (RV) nach einem intensiven Beratungs- und Diskussionsprozess auf kirchengemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene. Die ihr zugegangenen Stellungnahmen der Kirchengemeinden, Ausschüsse und Regionalkonferenzen legt sie, entsprechend dem Wunsch des Präses (S. 7) dem Landeskirchenamt vor. Aus ihrer eigenen, kreiskirchlichen Perspektive erklärt die Kreissynode:

Die Kreissynode Vlotho nimmt die Einladung des Herrn Präses, für eine gute Zukunft unserer Kirche zu arbeiten (S.7) gern an. Sie sieht ebenfalls Defizite und Problemfelder im Leben und in der Leitung der Kirche. Sie ist aber überzeugt, dass gerade um der guten Zukunft der Kirche willen die mit der RV zur Diskussion gestellten Veränderungsvorschläge zur Neustrukturierung und Neuorientierung des Aufbaus und der Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen im Kern ungeeignet sind. Wesentliche Gesichtspunkte dafür sind:

- Die Situationsanalyse erfasst die Lebenswirklichkeit des Kirchenkreises Vlotho und des Kirchenkreisverbandes nicht angemessen oder falsch.
- Das hinter den Überlegungen der RV stehende Bild von Gemeinde und Kirche teilt die Kreissynode Vlotho aus theologischen Gründen nicht. Dem darin vollzogenen Paradigmenwechsel will die Kreissynode Vlotho nicht folgen. Ihr fehlt die vorhergehende theologische Diskussion und Klärung.
- Bereits seit 1 ½ Jahren (Schreiben vom 14.07.1999) wartet der Kirchenkreis Vlotho auf Beantwortung wichtiger Rechtsfragen durch das Landeskirchenamt hinsichtlich der Umsetzung der Vorschläge der RV. Bis heute gibt es keine Antwort. Damit fehlen wesentliche Voraussetzungen, um die Vorschläge in der RV beurteilen zu können.

Die Kreissynode Vlotho kann aus den genannten Gründen in der RV weder einen aus äußerer Not gebotenen noch in theologischer Hinsicht verheißungsvollen Vorschlag für eine gute Zukunft unserer Kirche erkennen. Sie stellt daher folgenden Antrag an die Landessynode:

- **Die Landessynode möge beschließen, die in der RV beschriebenen Strukturvorschläge zur Neugestaltung des Aufbaus und der Arbeit in der EKvW nicht weiter zu verfolgen.**

Hinsichtlich einzelner Gesichtspunkte stellen wir folgende Anträge:

1. Dem Landeskirchenamt wird aufgegeben, die im Schreiben des KSV Vlotho vom 14.07.1999 (s. Anlage 1) gestellten Rechtsfragen zur Zusammenlegung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie zu deren finanziellen Auswirkungen zu beantworten.
2. Das statistische Material ist fehlerhaft, unvollständig und irreführend. Es sind umfassende und aktuelle Daten und Kostenberechnungen vorzulegen.
3. Vor der Beschlussfassung über Strukturveränderungen in der EKvW findet ein intensiver theologischer Klärungsprozess hinsichtlich der Bedeutung der Ortskirchengemeinde (Parochie) für das Wirken der Kirche statt.
4. Eine Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Zuge der Umsetzung der RV erfolgt nicht ohne deren Einverständnis.
5. Kirchenkreise werden nicht gegen deren Votum einem bestimmten Gestaltungsraum zugeordnet.
6. Es wird darauf verzichtet, eine Normgröße für Kirchenkreise festzulegen.
7. Eine Normgröße für Kirchengemeinden und eine Mindestanzahl von Pfarrstellen je Kirchengemeinde wird nicht festgeschrieben.
8. Es verbleibt dabei, dass bei entsprechendem Verlangen der Betroffenen auch in Zukunft einpfarrstellige Kirchengemeinden erhalten bleiben bzw. neu eingerichtet werden.
9. Der Pfarrstellenschlüssel wird derzeit nicht auf 1:3000 (evangelisches Kerngebiet) bzw. 1:2500 (Diaspora) festgesetzt; es verbleibt vorerst bei den gegenwärtigen Durchschnittswerten.
10. Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die dazu willens sind, werden Möglichkeiten zu einer geordneten Zusammenarbeit, zur Kooperation und auch Fusion eröffnet. Dazu sollen Rechtsformen entwickelt werden, die dem presbyterial-synodalen Grundgedanken der Kirchenordnung der EKvW entsprechen.

11. Es werden keine „inhaltliche Kriterien“ aufgestellt und mit der Finanzaufweisung an die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises verknüpft, um eine „Gesamtsteuerung“ der Kirchengemeinden“ (S. 77) zu erreichen.
12. Das der Öffentlichkeit präsentierte überwiegend negative Pfarrbild der RV wird zurückgewiesen.
13. Eine Aufteilung von Aufgaben des Superintendentenamtes auf den Assessor und Scriba und deren Stellvertreter erfolgt nicht.
14. Als Voraussetzung für die Wahl in das Superintendentenamt wird an fünfjähriger Erfahrung im Gemeindepfarramt festgehalten.
15. Es verbleibt dabei, dass alle Inhaberinnen und Inhaber von Gemeindepfarrstellen den jeweiligen Presbyterien und Kreissynoden mit beschließender Stimme angehören.
16. Es verbleibt beim turnusmäßigen Wechsel der Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde im Vorsitz des Presbyteriums. Die Möglichkeit zur Wiederwahl (S. 58) soll nicht eröffnet werden.
17. Die Möglichkeit, über das bisherige Maß hinaus bestimmte Aufgaben des Presbyteriums bestimmten einzelnen Mitgliedern des Presbyteriums zu übertragen, soll geschaffen und in Kirchenordnung und Verwaltungsordnung näher bestimmt werden.
18. Eine Geschäftsführung durch einen besonders dazu gewählten Kreis von Mitgliedern eines Presbyteriums wird nicht in der Kirchenordnung vorgesehen.
19. Vor einer Beschlussfassung über Einrichtung von Geschäftsführungen für alle leitenden Gremien (S. 57) sind deren Kosten aufgrund des jeweiligen Anforderungsprofils und der Bewertung der Stelle zu ermitteln.
20. Hinsichtlich einer zu erwägenden Verkürzung der Dauer der Amtszeiten in den Presbyterien (S. 58) ist ein Modus zu finden, der nach wie vor eine Überlappung der Amtsperioden jeweils der Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums sicherstellt.
21. Eine Obergrenze für die personelle Stärke eines Presbyteriums (S. 58) soll nicht festgelegt werden.
22. Eine Obergrenze für die personelle Stärke der Kreissynoden (S. 58) soll nicht festgelegt werden.
23. Es verbleibt bei den Berufungen von Beauftragten (S. 59) durch die Kreissynode. Diese soll ihr Recht im Einzelfall auf den KSV übertragen können.
24. Regelmäßige jährliche Planungsgespräche der Superintendenten mit den Presbyterien (S. 60) sollen nicht institutionell vorgeschrieben werden.
25. Das Instrument der kreiskirchlichen Visitation ist so umzugestalten, dass kurzfristig durchgeführte, „kleine“ (d.h. von nur wenigen Personen und ohne weitgreifende Vorarbeiten durchgeführte) Formen der Visitation möglich werden und ein kürzerer als fünfjähriger Rhythmus verwirklicht werden kann (S. 60).
26. Kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren sollen nach Möglichkeit von der jeweils nächsthöheren Leitungsebene durchgeführt werden (S. 66).
27. Die in der Reformvorlage sogenannten "Gemeinsamen Dienste" sollen nicht als eigene, den Kirchengemeinden gleichgeordnete Verfassungsgröße in der Kirchenordnung verankert werden. (vgl. S. 76)
28. Es verbleibt bei dem der presbyterial-synodalen Ordnung unserer Kirche zugrundeliegenden Gedanken, dass sich die Kirche von der Gemeinde her aufbaut. Dementsprechend sollen die Gestaltungskompetenzen für die kirchliche Arbeit dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechend vorrangig bei den „unteren“ kirchlichen Leitungsebenen liegen.

Die Kreissynode Vlotho nimmt im übrigen zu verschiedenen in der RV berührten Gesichtspunkten und Themen wie folgt Stellung:

### **Zur Situationsanalyse**

Die Kreissynode Vlotho stellt fest, dass sie – zumindest für ihren Bereich – wesentliche in der RV dargestellte Gesichtspunkte der Situationsanalyse nicht teilen kann.

- In der Gegenüberstellung der Beschäftigtenzahlen im kirchlichen Dienst wird eine Differenzierung je nach dem Grad der Refinanzierung der Stellen vermisst (S. 26), ohne die die absoluten Zahlen kaum aussagekräftig sind.
- Die Darstellung der Entwicklung des Soll- und Ist-Aufkommens der Kirchensteuereinnahmen dramatisiert die Schwankungen darin dadurch, dass der Index der Grafik nicht bei 0, sondern bei 200 Mio. DM angesetzt worden

ist. Außerdem ist das Ist-Aufkommen der Kirchensteuer seit ca. 1991 - mit Ausnahme eines einzigen Jahres, 1994 – relativ konstant gewesen; die Schlussfolgerung, dass das Kirchensteueraufkommen seit dem „Ausgangsjahr“ 1992 – das ist aber vielmehr das Spitzenjahr gewesen! – „nahezu kontinuierlich gesunken“ sei (S. 26), verzeichnet die tatsächliche Entwicklung. Regelrecht falsch ist die Behauptung, dass es „seit Mitte der 90er Jahre“ deutliche Rückgänge bei den Kirchensteuereinnahmen gegeben habe (S. 27) – das Gegenteil trifft zu; seit 1997 ist wieder ein stetiges Anwachsen der Kirchensteuereinnahmen zu verzeichnen.

- Die für die Fragen der Zukunft allein maßgeblich künftige demographische Entwicklung (also *nach* dem Jahr 2000) gibt weder kurz- noch mittelfristig Anlass zur Besorgnis, die ein augenblickliches Umsteuern gebieten würde. Nach der dargestellten Prognose bis 2040 entwickelt sich Abnahme der Zahl der Glieder der evangelischen Kirche genau parallel zur Abnahme der Gesamtbevölkerung (S. 27). Der dargestellte Rückgang von ca. 23 Mio. Gemeindegliedern auf ca. 18 Mio. Gemeindeglieder in Deutschland (West) [?] binnen 40 Jahren bedeutet einen Rückgang um ca. 22% und damit um jährlich ca. 0,5%. Angesichts dessen ist es nicht gerechtfertigt, in einem Atemzug von „rasanten gesellschaftlichen Entwicklungen“ und „deutliche[m] Rückgang der Mitglieder (S. 27) zu reden. Die prognostizierte langsame und zugleich sehr stetige Entwicklung erfordert kein übereiltes Handeln und schon gar keine völlige Neukonzeption kirchlicher Struktur und Arbeit.
- Nicht nachzuvollziehen ist die Behauptung, dass aufgrund der demographischen Entwicklung „die Zahl derer, die tatsächlich auch Kirchensteuern zahlen“, ständig abnehme. Hat die Kirche nicht selbst erst im Jahr 2001 die Zahl derer, die eine kirchliche Abgabe zahlen, dadurch erhöht, dass sie das Besondere Kirchgeld für Ehepartner in glaubensverschiedenen Ehen eingeführt hat? Kennen die Verfasser der RV schon die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung der Renten – und deren Auswirkung auf die Zahl der Kirchensteuerpflichtigen? Schon diese beiden Fragen stellen unter Beweis, dass die Zahl derer, die zu einer kirchlichen Abgabe herangezogen werden, schon deshalb nicht langfristig zu prognostizieren ist, weil niemand die diesbezüglich relevanten Entscheidungen der Zukunft kennt.

Die RV offenbart damit bereits in dem für alle weiteren Überlegungen außerordentlichen wichtigen Teil der Situationsanalyse der äußeren Situation der Kirche derart gravierende Ungenauigkeiten, Fehldeutungen und Übertreibungen, dass sie nicht als eine verlässliche Basis für weitergehende – und schon gar nicht für grundlegende – Strukturveränderungen in der kirchlichen Arbeit betrachtet werden können. Es kann nicht angehen, dass – wie in der RV geschehen – eine (zweifelhafte!) Situationsanalyse (S. 20-28) vorweg geäußerten Zielsetzungen (S. 8-10) nachgeordnet wird. Dies erweckt den hernach kaum mehr zu widerlegenden Eindruck, als ob die Situationsanalyse ein dem erstrebten Zweck angepasstes Mittel sei.

## **Zu den vorgeschlagenen Strukturveränderungen**

### **a) Die kreiskirchliche und kirchengemeindliche Ebene**

„Wesentliches Kriterium für die Struktur und Organisation der kirchlichen Mittelebene ist der Grundsatz der Deckungsgleichheit kirchlicher und kommunaler Grenzen.“ Dieser in der RV (S. 71) aufgestellte Grundsatz der Deckungsgleichheit kommunaler und kirchlicher Grenzen ist bereits in der 1975 vom Landeskirchenamt herausgegebenen Publikation „Bezugsräume der kirchlichen Mittelebene“<sup>1</sup> (S. 16) vertreten worden, ohne dass sich in der Zwischenzeit seine Umsetzung als unabdingbar, ja auch nur als wünschenswert erwiesen hätte. Im Gegenteil: „Das gesellschaftliche Miteinander und Gegenüber zu Städten, Kreisen und Gemeinden“ (S. 71) gestaltet sich unabhängig von Zugehörigkeit zu verschiedenen Kreisen und Kommunalgemeinden außerordentlich problemlos und kooperativ, ja sie ist für die kirchliche Seite deswegen besonders informativ. Die vor 26 Jahren in der oben genannten Vorlage geäußerte Vermutung: „Der Kirchenkreis Vlotho [...] kann die fachlichen Aufgaben der Mittelebene nicht allein wahrnehmen. Damit sind keine Voraussetzungen gegeben, in diesem Raum eine kirchliche Mittelebene zu bilden“ (S. 16f.), ist durch die Realität der letzten 26 Jahre eindrücklich widerlegt. Auch ist es ganz offensichtlich nicht so, dass die „lebensweltliche Orientierung“ der Menschen sich primär an den kommunalen Grenzen vollzieht - im Gegenteil, sie überschreitet diese immer wieder. *Der Kirchenkreis Vlotho ist seit 1841 ein historisch gewachsenes, geistlich geprägtes, überschaubares, finanziell leistungsfähiges und vor allem von den Menschen, die in ihm leben, bejahtes christliches Gemeinwesen.* Ein solches intaktes Gemeinwesen ohne Not aufzulösen, wäre schlichtweg töricht – und schon gar nicht „mitgliederorientiert“.

Der in der RV für Kirchenkreise genannte Richtwert von 120.000 bis 150.000 Gemeindegliedern wird zwar einerseits als „optimal“ bezeichnet (S. 78f.), gleichzeitig aber wird eingeräumt, dass die Leitung eines solchen Großkirchenkreises nicht mehr durch den Superintendenten allein möglich sei, sondern einer „inneren Delegation“ auf ein Kollektiv von 3-6 Stellvertretern des Superintendenten bedürfe. Auch die Frage nach der Größe bzw. der Zusammensetzung der Kreissynoden (z. B. sollen ihr nicht mehr alle Inhaberinnen bzw. Inhaber von Pfarrstellen angehören) macht deutlich, dass die vorgeschlagenen Großkirchenkreise jedenfalls nicht einer breiten Beteiligung an der Leitungsverantwortung

---

<sup>1</sup> Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Reihe F, Heft 1, Bielefeld 1975.

tung dienen, sondern zusätzliche neue Probleme schaffen würden, die die derzeitige Struktur nicht in sich birgt. Nicht nur die äußeren Entfernungen in einem solchen Großkirchenkreis würden größer, auch die Anonymität und die Distanz der Menschen würden gegenüber einem solchen Gebilde größer. Beide hätten einen Verlust an Identität und damit zusammenhängend einen Verlust an Engagement zur Folge.

Zukunftsweisender als die Fusion erscheint uns die Kooperation. Der seit drei Jahrzehnten bestehende Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Herford, Minden, Lübbecke, Vlotho nimmt übergreifende Aufgaben wie „Haus Reineberg“, Telefonseelsorge, Erwachsenenbildung und Ehe- und Lebensberatung verlässlich wahr und hat sich seit langem bewährt.

**Kein intakter und lebensfähiger Kirchenkreis sollte ohne Not und vor allem nicht ohne die Zustimmung der in ihm lebenden und mitarbeitenden Menschen zur Disposition gestellt werden.**

Dies gilt in gleicher Weise auch für die Kirchengemeinden:

**Keine intakte und lebensfähige Kirchengemeinde sollte ohne Not und vor allem nicht ohne die Zustimmung der in ihr lebenden und mitarbeitenden Menschen zur Disposition gestellt werden.**

Dass auch einpfarrstellige Kirchengemeinden durchaus zukunftsfähig sind, steht für uns außer Zweifel: Das persönliche Kennen von Personen und das ortsnahe Wissen um Zusammenhänge schaffen gerade in den einpfarrstelligen Gemeinden ein Klima der Vertrautheit und Beheimatung. Mobile Gemeindeglieder nehmen in ländlichen Bereichen bereits heute ohne jegliche Strukturreform und ganz selbstverständlich die Angebote anderer Kirchengemeinden wahr. Besonders die immobilen Gemeindeglieder wären dagegen die Opfer einer „Konzentration auf wenige Standorte“ (= Rückzug aus der Fläche), einer Ausdünnung der Pfarrerdichte (von jetzt 1:ca. 2.100 auf 1:3.000 im evangelischen Kerngebiet) und damit verbunden der deutlichen (!) Verringerung der Predigtstätten (so S. 73; S. 79). Die vorgeschlagenen zentralen „Kontaktbüros“ würden für die Gemeindeglieder in einigen Gemeinden unseres Kirchenkreises Wegstrecken von bis zu 10 km bedeuten, um sie zu erreichen – und damit kontinuierlich wahrgenommenen, auch für die ehrenamtliche Arbeit unerlässlichen Kontakten im Wege stehen. Hingegen findet schon jetzt zwischen den Gemeinden in den vier Regionen des Kirchenkreises Vlotho eine rege Zusammenarbeit statt; Predigttausch, gemeinsame Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, regelmäßige gemeinsame Gottesdienste, wechselseitige Besuche von Gemeindegliedern usw. gehören dazu.

Im Blick auf die Kirchengemeinden aber gilt: Erreichbarkeit, Identität, die Bereitschaft zum Engagement und dem damit verbundenen Einbringen von Kompetenzen ist an überschaubare Größenordnungen gebunden. Die Kirche profitiert auf vielfältige Weise davon, dass sie „im Dorf“ und damit den Menschen nahe geblieben ist. Einen überzeugenden, verheißungsvollen Grund, hierin etwas zu ändern, können wir nicht erkennen.

In dieser Sichtweise bestärken uns die Erfahrungen mit der kommunalen Gebietsreform in unserem Raum seit 1973. Im Vordergrund stand damals das Ziel, eine bestmögliche Versorgung der Einwohner zu gewährleisten. Durch die Bildung größerer Gebietskörperschaften sind diese zwar in verwaltungstechnischer Hinsicht und im Aufbau und im Vorhalten bestimmter Einrichtungen der Infrastruktur (Beispiel: Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Hallen- und Freibäder, hauptamtliche Feuer- und Rettungswachen, etc.) leistungsfähiger als frühere kleinere Kommunen. Doch trotz besonderer gesetzlicher Regelungen [z.B. Bildung von Stadtbezirken, Bezirksausschüssen, Bezirksverwaltungen, Einbeziehung der Bürger in Entscheidungsprozesse bei Planungsvorhaben (Bebauungspläne, Straßenausbau, Kanalisation), Möglichkeit zu Bürgeranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid], Behilflichkeit der Kommunalverwaltungen bei Verwaltungsverfahren, Weiterleitung von Anträgen an andere Behörden durch die Kommunalgemeinden] konnte Bürgernähe nur in einem gewissen Umfang erhalten bleiben. Gerade auf kulturellem Gebiet und in dem Bewusstsein der Menschen, einem bestimmten Gemeinwesen zuzugehören, ist an vielen Stellen auch fast 30 Jahre nach der Gebietsreform ein einheitliches Selbstverständnis nicht gewachsen. Im Gegenteil: Das Vereinsleben in den ehemaligen Gemeinden und jetzigen Stadtteilen ist überwiegend in den hergebrachten Strukturen erhalten geblieben, ja vielfach sind Heimatvereine hinzugekommen, die sich zum Ziel gesetzt haben, alte Traditionen und das örtliche Brauchtum zu pflegen. **Das lässt erkennen, dass auch weiterhin auf die räumlich überschaubare Gemeinschaft Wert gelegt wird und dass diese zumeist gewachsene Struktur die primäre „lebensweltliche Orientierung“ für die Menschen ist.** Der überwiegende Teil der Einwohnerschaft fühlt sich noch immer nicht als Einwohner der neugebildeten Großkommunen, sondern der ehemaligen Gemeinden.

Wir sind überzeugt, dass Eckart von Vietinghoff, Präsident des Landeskirchenamts der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und ausgewiesener Kenner der Situation und Struktur der evangelischen Kirche der Gegenwart, mit Recht in Erinnerung ruft: **„Eines muss klar sein: Kein Organisations- und Strukturaktivismus kann Glauben wecken. Dies zu betonen, besteht guter Grund, weil die geringeren Finanzen, der jedenfalls äußerliche Relevanzverlust**

**der Kirchen, ihre Mitgliederentwicklung und manches mehr immer wieder zu einer Überschätzung von Organisations- und Strukturfragen verleiten. Aus manchem Theologenmund und mancher Theologenfeder ist ein so gläubiges Vertrauen in die lebensgestaltende und lebensverändernde Kraft von Rechtsnormen, Strukturen und Organisationsformen zu entnehmen, daß der Jurist nur staunen kann.“<sup>2</sup>**

#### **b) Das Superintendentenamt**

Gegenwärtig weist die geltende Kirchenordnung dem Superintendentenamt folgende Aufgaben zu:

Art. 112 KO stellt zum Amt des Superintendenten grundsätzlich fest, dass der Superintendent den Kirchenkreis leitet und zugleich im Auftrag der Landeskirche sein Amt versieht. Die Leitungsfunktion nimmt er „in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern“ des KSV wahr. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des KSV. Insoweit hat er auch eine „administrative“ Funktion nach innen. Sofern er den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit repräsentiert, hat er zugleich eine „politische“ Funktion nach außen. Zwischen Kirchenkreis und Landeskirche könnte man seinen Auftrag als „vermittelnde“ Funktion beschreiben.

Art. 113 KO beschreibt den Superintendenten zuerst als Seelsorger und Berater der Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis und weist ihm die Aufgabe zu, er solle „sie ermahnen und ihnen helfen, ihr Leben unter dem Wort Gottes zu führen und an ihrer theologischen Fortbildung ständig weiterzuarbeiten.“ [Art. 113 (1) und (2) KO] Er nimmt also die geistliche Leitung im Kirchenkreis wahr. Dies tut er auch in Hinsicht auf die Presbyter und Mitarbeiter des Kirchenkreises [„ihnen Hilfe und Weisung zu geben“; Art. 113 (3) KO].

Art. 114 KO beschreibt die Aufsichtsfunktion des Superintendenten hinsichtlich des kirchlichen Lebens und der Einhaltung der KO über die Gemeinden, Presbyterien und „über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben“. „Insbesondere“ haben sie auf die „Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente“ zu achten.

Weitere „besondere Aufgaben“ sind nach Art. 115 KO Ordination, Leitung der Pfarrwahl, Einführung der Pfarrer und Visitation der Kirchengemeinden.

Die RV weist dem Superintendenten (aus der KO abgeleitet) „vier Kernfunktionen“ zu:

- geistliche Leitung
- Seelsorge und Beratung
- Aufsicht
- Repräsentation nach außen.

Je nachdem, wie man diese Funktionen näher beschreibt, erfassen sie die bisher zugewiesenen Aufgaben sehr pauschal – oder eben auch nicht.

Aus der Erfahrung und Perspektive des derzeitigen Inhabers des Superintendentenamtes im Kirchenkreis Vlotho ist dazu anzumerken:

*Zur geistlichen Leitung wäre dem in der RV genannten Katalog die „administrative“ Leitung bzw. Wahrnehmung von Verantwortung hinzuzufügen. Diese setzt auch noch andere Kompetenzen voraus als das, was unter „geistlich“ zu verstehen ist. Wichtig erscheint mir auch hier der Aspekt der gemeinsamen Leitungsverantwortung mit dem KSV, die ja gleichsam in der „Überschrift“, d.h. im ersten Satz in der Artikelfolge der KO über dies Amt festgeschrieben worden ist [Art. 112 (1) Satz 1 KO]. In seiner Leitungsfunktion wird der Superintendent von den Mitgliedern des KSV begleitet, unterstützt und beraten. Für mich ist dies ein wichtiger Aspekt im Geiste unserer Verfassung, dem m.E. in der RV von vornherein stärkere Beachtung hätte zukommen sollen – nicht erst in dem Abschnitt über die Delegation von Personalführungsaufgaben (S. 63), wo dem KSV zusammen mit anderen Funktionsträgern im Kirchenkreis „nur“ eine Entlastungsfunktion zuerkannt wird. („Darüber hinaus können andere Aufgaben auch den übrigen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter und anderen leitenden Personen im Kirchenkreis übertragen werden.“)*

**Ich halte es grundsätzlich für nicht sinnvoll, die Personalführungsaufgaben in der in der RV dargestellten Weise aufzusplitten. Das dient nicht der „Überschaubarkeit und Koordination auch auf der Ebene des Kirchenkreises“ (S. 63) – im Gegenteil, es dient der Aufspaltung und der Unübersichtlichkeit. Es ist der Möglichkeit einer Prägung des Kirchenkreises in Einhelligkeit und einem Sinne geradezu abträglich, wenn so viele Geister den Besen führen, die man dann möglicherweise nicht mehr los wird‘.**

---

<sup>2</sup> Zitiert nach: Heike Schmolz [Hg.], Kirche ohne Zukunft?, Berlin 1999, S. 159.

*Wenn der Superintendent „deutlicher [...] Verantwortung für die Einheit der Kirche in der Region“ wahrnehmen soll (S. 62), dann beginnt das mit der einheitlichen Leitung und Betreuung des auf der Gemeindeebene führenden Personals, also mit den Pfarrern und sonstigen Theologen. Dass ein Superintendent nur 10 bis 15 Pfarrstellen betreuen solle oder nur könne (?) und daher entsprechende „Hilfstruppen“ brauche, lässt die Frage nach der Qualifizierung solcher ephoralen Amtsträger stellen. In einem Kirchenkreis mit 40 bis 50 Pfarrstellen muss m. E. die Personalführung ‚in einer Hand liegen‘ können.*

*Andernfalls müsste auch eine Kirchenleitung, die meint, eine so große Landeskirche leiten zu müssen wie die EKvW, sich angesichts der Fülle des Personals vervierfachen, um das zu tun, was den in der RV genannten Maßstäben entsprechend getan werden müsste.*

*Richtig fordert die RV (S. 62), dass die „Verantwortung für die Einheit der Kirche in der Region“ (aber: wie soll das gehen ohne ‚einheitliche‘ Personalführung?), die „Zusammenarbeit von Kirche und Gesellschaft“, qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit sowie die „Mitwirkung an Aufgaben der Landeskirche [...] in einem Amt vereint bleiben“, – obwohl man nach den Vorstellungen der RV auch schon delegieren kann und muss! Diese Forderung kommt einen Abschnitt zu früh!*

*Die Aufspaltung der Personalführung bringt indes eine Machtverschiebung mit sich, die nicht wünschenswert sein kann: weg von der Mittelebene - und letztlich hin zur nächst höheren Ebene. Denn die dann anstehenden Streitigkeiten, die sich sicher einstellen werden bei so vielen unterschiedlichen Personen und Auffassungen von Christsein und Kirche, Amt und Beruf dürften wohl nur auf einer anderen Ebene ausgetragen werden können. Divide et impera – teile die Befugnisse und Menschen auf und sage, wo es lang geht – das scheint mir das Motiv zu sein, das dahinter steckt. Warum macht man nicht gleich die zu großen Kirchenkreise kleiner?*

*Und wie steht es mit der Finanzierung der höheren Verantwortung? Sollen die Subsuperintendenten das alles „ehrenamtlich“ tun? Warum sollten sie sich das antun?*

*Zu begrüßen ist jede Möglichkeit einer guten Vorbereitung auf das Superintendentenamt im Vorfeld dieser Tätigkeit. An der Qualifikation durch mindestens fünfjährige Ausübung des Gemeindepfarramtes sollte man festhalten, vor allem dann, wenn die zukünftigen Pfarrer in Westfalen über die auf S. 49f. RV genannten „Fachkompetenzen“ in ihrer Fülle verfügen!?*

### **c) Die Verwaltung**

Der Tendenz in der Reformvorlage, Kirchengemeinden und Kirchenkreise um jeden Preis zu größeren Einheiten zusammen zu schließen, wird widersprochen. Das erwartete „Wachsen gegen den Trend“ wird dadurch verhindert. Gemeindeglieder kehren der Kirche den Rücken, da die Anonymität steigt und die unbedingt nötige Nähe zu den Menschen verloren geht.

Steigt die Zahl der Gemeindeglieder pro Pfarrbezirk von derzeit ca. 1 : 2.100 auf 1 : 3.000, während gleichzeitig die Zahl der Gemeindehäuser, Predigtstätten und Gemeindebüros sinkt, findet de facto ein Rückzug von Kirche aus der Fläche statt. Wege werden weiter, persönliche Kontakte oder Besuche müssen zwangsläufig reduziert werden. Das derzeitige Angebot der Kirchengemeinden schwindet, vom Grundangebot und dem differenzierten Angebot ganz zu schweigen.

Es ist töricht anzunehmen, dass in dieser Situation mehr Freiwillige und Ehrenamtliche bereit sein werden, sich für ihre Kirchengemeinde einzusetzen. Zweifelhaft ist, ob sie das neue Gebilde überhaupt noch als ihre Gemeinde ansehen.

Den Verfassern der RV kann darüber hinaus der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie nicht einmal an einer einzigen Stelle eine Aussage darüber zu machen in der Lage sind, ob – und wenn ja, in welcher Höhe – Einsparungen durch die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen zu erwarten sind.

### **Nur vermutete Einspareffekte reichen zur Begründung für Umstrukturierungen nicht aus.**

Dass es billiger wird, suggeriert die Vorlage: Kosten für Verwaltung ließen sich (angeblich) einsparen, denn „Erfahrungen zeigen, dass Verwaltungsaufgaben kirchenkreisübergreifend und damit effizienter wahrgenommen werden können.“ (S. 67) Konkrete Berechnungen hierüber fehlen aber. Allein der Glaube an Einsparpotenziale soll überzeugen.

- Kein Wort fällt in der RV darüber, dass die Personalkosten in den Kontaktbüros aufgrund der Öffnungspräsenz und des fachlichen Know-hows der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblich über denen der sicherlich oft schwach besetzten Gemeindebüros liegen werden.
- Keine Aussagen sind zu finden über den Zusatzaufwand für die aufgeblähte Hierarchie durch neue Abteilungen und Sachgebiete sowie die damit einhergehenden Neueinstellungen und Beförderungen.
- Wie teuer ist die Implementierung eines Informationssystems, das nicht nur die Organisation von Hausmitteilungen, Rundschreiben, Dienstbesprechungen, Terminabsprachen etc. regelt, sondern darüber hinaus im Rahmen eines professionellen Qualitätsmanagements für standardisierte Arbeitsabläufe sorgt?
- Keine Bewertung des steigenden Aufwandes für längere Wege wird vorgelegt.
- Und: Wie groß ist der Verlust, der durch den Rückbau des „kleinen Dienstweges“ entsteht?

Dass konkrete Zahlen fehlen, wundert nicht, weil bisher nicht einmal das Aufgabenspektrum und der Leistungsstandard von kirchlichen Verwaltungen definiert ist. Die Verfasser der Vorlage sind wohl auch nicht wirklich davon überzeugt, dass immer größere Einheiten auch Ressourcen sparen, denn sonst hätte man die gesamte Verwaltung wohl am besten direkt dem Landeskirchenamt angegliedert. Die von Kirche oft kopierten staatlichen Modelle werden *hier* nicht übernommen – oder hat man die Schaffung eines landeskirchlichen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnamtes in Analogie zum Landesbesoldungsamt nur vergessen? Oder ist die Zeit dafür noch nicht reif?

Eine fundierte Analyse von Gemeinden und Kirchenkreisen verschiedener Größen fehlt. Oder sollte die Befragung der Kirchenkreise und -gemeinden im Jahr 1999 diese ersetzen? Es ist unentschuldig, wenn so getan wird, als ob nur große Einheiten aus der Krise heraushelfen. Eine Untersuchung über die Kräfte und das Potential von kleinen Gemeinden und Kirchenkreisen ist unverzichtbar. Die Erfahrungen aus Ballungszentren wie z.B. dem Ruhrgebiet sind nicht typisch für ganz Westfalen.

#### **Zudem stellt die Reformvorlage vielen Engagierten den Stuhl vor die Tür.**

Synoden sind angeblich zu groß, Presbyterien zu viel. Kleiner, fachlich kompetenter und effektiver sollen die Gremien der Gemeinden und Kirchenkreise arbeiten. Wer dieser Aussage nicht sofort zustimmt, ist doch von gestern – oder?

Faktisch könnte die Zahl der Presbyter und Synodalen gewiss erheblich verringert werden, und bestimmt wäre manche Sitzung eher zu Ende. Und sicher macht es Mühe, jedem einzelnen die komplizierten Zusammenhänge mancher Sachfragen zu erläutern und anschließend noch um Einmütigkeit zu ringen. Aber der Aufwand lohnt! Diese Multiplikatoren arbeiten auch nach der Sitzung weiter für die Kirche in ihren Familien, Bekanntenkreisen und Vereinen. Sie stehen mit ihrer ganzen Persönlichkeit für diese Kirche und was dort geschieht ein.

Im politischen Raum wird heute Politikverdrossenheit beklagt. Die Gebietsreform machte viele „Hobbypolitiker“ arbeitslos, weil weniger Ratsmitglieder benötigt werden. Und die mit Fusionen einhergehende Machtkonzentration hat auch ihre Schattenseiten (aber nur für die Ohnmächtigen).

Aus einer richtigen Erkenntnis auf S. 28 der RV, nämlich, dass die positive Identifikation mit der westfälischen evangelischen Kirche auf dem Lande, wo „die Kirche noch mitten im Dorf“ liegt, deutlich höher ist, als in den anonymen Sozialstrukturen der Ballungsräume, werden die falschen Schlüsse gezogen. Richtig wäre es, die Kleinräumigkeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise abzusichern und zu fördern. Darüber hinaus muss eine Vernetzung der Angebote und die Zusammenarbeit von Gemeinden und Kirchenkreisen untereinander unterstützt werden (als Faustregel: Kooperation statt Fusion). Persönliche Beziehungen fördern eine lebendige Kirche. Anonymität ist ihr Tod.

**Eine tragfähige, gewachsene Struktur darf nicht einer bloßen Idee geopfert werden. Der gesellschaftliche Trend zu Fusionen mag modern sein, wir wollen unsere Kirche nicht dieser Mode opfern.**

#### **Zu den theologischen Leitlinien**

##### **a) Der Begriff „Mitgliederorientierung“**

Wir sind nach wie vor davon überzeugt und beharren darauf, dass sich die evangelische Kirche in ihrem Handeln und auch in ihrer Ordnung ausschließlich an Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird und wie es in den in unseren Gemeinden geltenden Bekenntnissen seinen Ausdruck findet, zu orientieren hat (vgl. Barmen III). Die Mit – Gliedschaft in der evangelischen Kirche bedeutet vorrangig und durch die Taufe begründet, Glied am Leib Christi zu sein. Als Glied der Gemeinde Anspruch auf Dienstleistungen einer religiös orientierten Institution zu haben, ist ein untergeordneter Gesichtspunkt. Durch den Begriff der „Mitgliederorientierung“ forciert die RV hingegen selbst den Säkularisierungsprozess, dem zu begegnen sie sich doch eigentlich zum Ziel gesetzt hat.

Der konstruierte Begriff der „Mitgliederorientierung“ ist für eine kirchliche Leitbilddiskussion von vornherein untauglich, weil mit ihm nicht die Orientierung *der* Mitglieder, sondern *an den* Mitgliedern bezeichnet wird. Das aber ist, wie die Kirche längst geschichtlich erkannt und 1934 verbindlich formuliert hat, unzulässig (s. dazu Barmen I).

Unberührt davon bleibt die Notwendigkeit, die Bedürfnisse, Interessen, Sorgen und Nöte der Menschen innerhalb und auch außerhalb der Kirche wahrzunehmen und ihnen im Reden und Handeln das Evangelium deutlich werden zu lassen. Daher fordert die RV mit Recht Nähe zu den Mitgliedern (S. 70 und öfter). Alle Vorschläge, die die RV dann aber bietet, laufen darauf hinaus, größere Distanzen zu schaffen (s. oben). So kann aber gerade nicht in einer dem Evangelium entsprechenden Weise durch die Mitarbeitenden in der Kirche auf das Anliegen der Menschen, persönlich wahrgenommen zu werden, eingegangen werden.

#### **b) Das Bild vom Pfarramt**

Die RV befasst sich in Kapitel 4 „Menschen, die in der Kirche arbeiten“ an dritter Stelle mit den Pfarrerinnen und Pfarrern. Auffällig ist, dass hier – und nur bei diesem Personenkreis! – bereits in der Überschrift des Abschnittes 4.3 eine Zielrichtung benannt wird: „Reform des Pfarrbildes“.

Dies liegt auf der Linie der gesamten Vorlage, vermittelt aber in Verbindung mit dem konstruierten „Beispiel zur Einführung“ am Anfang von Kapitel 3 (S.30) den Eindruck: Hier werden die angesprochen, die es am dringendsten nötig haben; wo eventuell sogar die Ursache für den jetzigen Zustand mit Mitgliederschwund und Finanzeinbußen in der Kirche liegen, die eben eine weitreichende Reform notwendig machen. **Gegen diese Art der Darstellung des gegenwärtigen Pfarrerstandes und der ins Auge gefassten ursächlichen Zusammenhänge müssen wir uns mit aller Deutlichkeit verwahren.** Es ist immer fragwürdig, denkbare Einzelsituationen dazu zu benutzen, um vorgefasste Ziele als logische Konsequenz daraus darzustellen – wie etwa große Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen und einem zentralen Kontaktbüro.

Bei solch einem wie dem geschilderten „Pfarrerbild“ (S. 30) – im Gegensatz zur sonst üblich gewordenen doppelten Nennung der Geschlechter fehlt hier übrigens die Pfarrerin – denkt kein Leser mehr daran, was sicher mehrheitlich zutreffender ist: Das dem Leser vermittelte ‚Pfarrbild‘ der Reformvorlage lässt die Ergebnisse der Umfragen der letzten Jahre außer acht. Danach ist das ‚Image‘ der Pfarrerschaft deutlich besser als das der übrigen Repräsentanten der Institution Kirche.

Wenn es hier um einen Schlagabtausch ginge, könnte man ebenso treffend ein Beispiel konstruieren, in dem die Versäumnisse landeskirchlicher Leitungsgremien hinsichtlich

- Ausbildung und Weiterbildung,
- Personalplanung,
- Verwendung von zweckgebundenen Finanzen zu einem anderen Zweck

deutlich würden. Denn soweit eine Reform des Pfarrbildes notwendig erscheint, ist sie mindestens so sehr eine Aufgabe der Landeskirche als der jetzt im Beruf stehenden oder in den Beruf kommenden Pfarrerinnen und Pfarrer.

Sie – wie im Beispiel geschehen – zu „Sündenböcken“ (so die Überschrift der Stellungnahme aus der Pfarrkonferenz Soest) einer veränderten Situation zu machen, ist eine Diffamierung eines ganzen Berufsstandes, der wie kein anderer mit der Kirche identifiziert wird. Wer spricht von der Vielzahl von menschlichen Kontakten und Begegnungen, die Vertrauen geschaffen haben und Gemeindeglieder motiviert haben, ihre Kirche nicht zu verlassen!

Dass die Kirche als ganze auf Veränderungen zu reagieren hat, ist nicht in Abrede zu stellen. Dies Reagieren ist aber auch und gerade hinsichtlich dessen zu befragen, was die Bekenntnisse der Kirche (etwa das Augsburgische Bekenntnis in Artikel V und Artikel VII) zu deren Wachsen feststellen, auch – wie in der RV gewünscht – „gegen den Trend“: Die Herausstellung des Predigtamtes und des Spendens der Sakramente, durch die der Heilige Geist Glauben wirkt, „wo und wann er will“ **(CA V), betont die menschliche Unverfügbarkeit und schränkt damit auch das Vertrauen auf die Wirkung struktureller Maßnahmen erheblich ein.**

Wird die in CA V und CA VII begründete Voraussetzung beachtet, macht die RV in Analyse und Beschreibung des Pfarrberufes auf viele Fragen aufmerksam, die zu überdenken sind. Die Reduzierung von Pfarrstellen und Zusammenlegung von ortsnah gewachsenen Gemeinden nach einem erhöhten Zahlenschlüssel der Gemeindegliederzahl kann jedoch keinesfalls generell als mitgliederorientiert akzeptiert werden, wenn man um die örtlichen Verhältnisse, die Gemeindegeschichte und die bestehende gemeindliche Infrastruktur weiß. Wenn die Vorlage hinsichtlich der Residenzpflicht von Pfarrern und Pfarrerinnen zu der Überzeugung kommt, dass aufgrund der unterschiedlichen Situ-

ationen eine einheitliche Regelung nicht anzustreben ist, dann kann das im Blick auf die einzelnen Gemeinden gewiss nicht anders sein.

Zu weiteren einzelnen Sachfragen, die in der RV wahrgenommen oder als Probleme angesprochen werden, wie

- Aufgabenvielfalt und Erwartungsspektrum,
- Kompetenzen und Ausbildungsgang,
- Arbeitszeitregelung und Einzelpfarrstelle,
- Spannung zwischen Beruf und Privatleben

sind überzeugende, detaillierte Ausführungen von der Pfarrkonferenz Soest unter dem Titel: „An der Erneuerung mitwirken – nicht als Sündenbock erhalten“ sowie in einer vorläufigen Stellungnahme des Pfarrvereins zu einzelnen Punkten der Vorlage veröffentlicht worden; diesen schließen wir uns inhaltlich voll an und fügen sie als Teil unserer eigenen Stellungnahme bei (s. Anlage 2 und 3).

### c) Das Kirchenbild

Viele Einzelaussagen in der RV lassen das hinter der Vorlage stehende, die Überlegungen und Vorschläge prägende, leitende Bild von Kirche und von dem ihr zugeordneten künftigen Wesen und Wirken erkennen. Besonders deutlich kristallisiert sich der Wandel der diesbezüglichen Vorstellungen heraus, wenn man diese denjenigen Überzeugungen gegenüberstellt, die leitend waren, als nach dem Zweiten Weltkrieg die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erarbeitet wurde. Diese waren aus der Erfahrung des Kirchenkampfes heraus und damit aus einer Zeit ebenso heftiger äußerer Bedrängung der Kirche als inneren Zerwürfnisses in der Kirche gewonnen und wurden in der Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ 1944/1945 niedergelegt (s. Synopse in Anlage 4).

Folgt man dem ganz bewusst auf kleine Strukturen und Überschaubarkeit abzielenden Duktus der Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“, so ist es nicht überspitzt, im Kirchenbild der RV geradezu einen bewussten Paradigmenwechsel zu erkennen. Prägend für die erstrebte Struktur der Kirche ist in der RV, eine breit wirkende Effektivität kirchlicher Arbeit, die sich an den Interessen der Mitglieder orientiert, zu gewährleisten – während die Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ davon ausgeht, dass der wesentliche Gesichtspunkt für die Gestaltung der Kirche und ihrer Strukturen ist, dem unverrückbaren und unverfügbaren Wort des Evangeliums Raum und Gestalt zu verleihen. Auch wenn in der „Reformvorlage 2000“ wiederholt (mit Recht!) gefordert wird, dass die Kirche missionarisch auftreten müsse und das Profil kirchlicher Arbeit erkennbar sein müsse, so leistet sie doch selbst keinerlei Beitrag dazu, dieses Profil zu schärfen.

Der leitende Begriff der „Mitgliederorientierung“ bleibt vage und erweist sich letztlich als zur Bestimmung eines Profils untauglich, da eine solche – durchaus als *eine* Möglichkeit der Diskussion würdige – Methode kirchlichen Arbeitens sich als hohl und inhaltsleer erweist, sobald und insofern sie zu einem Selbstzweck und beanspruchen würde, selbst Inhalt der Verkündigung und des Auftrags der Kirche zu sein. Wie die Kirche 1934 mit Recht verworfen hat, dass sie die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen dürfe (Barmen III), so müsste sie mit gleichem Recht 2001 verwerfen, dass die Gestalt ihrer Ordnung und der Inhalt ihrer Botschaft bestimmt werden dürfte von den diversen Erwartungen ihrer Mitglieder.

In gleicher Weise ist das Ziel der „Effektivität“ als eine Norm für eine neu einzurichtende Ordnung der Kirche zu befragen. Der Kern des Auftrags der Kirche, das Evangelium zu verkünden, damit Glaube geweckt und erhalten bleibt, ist gerade in seiner Wirkung nicht menschlich verfügbar. Das „allgemein geltende Leistungsprinzip“ wird bei der Ausübung des kirchlichen Amtes konterkariert dadurch, dass der Heilige Geist Glauben gibt, wo und wann *er will* (CA V). Das Kirchenbild der RV ist hingegen dennoch immer wieder bestimmt vom Gedanken der Planung und einer möglichst intensiven, ihrem Charakter nach beaufsichtigenden Supervision.

Die Überlegungen und Vorschläge zur Veränderung der presbyterial-synodalen Ordnung der Kirche und insbesondere die Idee, Pfarrern nicht mehr qua Amt die Mitgliedschaft in Presbyterium und Kreissynode zu übertragen und ihnen damit eine geordnete Mitwirkung an der Leitung der Kirche zu versagen, machen offenkundig, dass die RV in den Pastorinnen und Pastoren nicht mehr diejenigen sieht, denen das Hirtenamt in der Gemeinde anvertraut ist, sondern bloße Dienstleistende, die die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Eine Prüfung dieser Betrachtungsweise an den Bekenntnissen der Kirche (z.B. bringt CA V die Überzeugung zum Ausdruck, dass das Predigtamt von Gott eingesetzt ist) fehlt in der RV.

Für die weitere Beratung der Vorlage erscheint es angesichts des hier skizzierten „Paradigmenwechsels“ im Kirchenverständnis dringend erforderlich, vor jedweden Beschlussfassungen der Landessynode zur Umsetzung der RV eine gründliche theologische Diskussion einzufordern.